

SCHWEIZERISCHE ZEITSCHRIFT FÜR ASYLRECHT UND -PRAXIS
REVUE SUISSE POUR LA PRATIQUE ET LE DROIT D'ASILE

INHALTSVERZEICHNIS/SOMMAIRE

Editorial

- 2** Zum Versuch des Parlaments, dem Bundesverwaltungsgericht die Hände zu binden

Abhandlungen/Développements

- 3** Kostenloser Rechtsbeistand für Asylsuchende in der Schweiz – Rechtspraxis, Rechtsgrundlagen, Potentiale und Perspektiven
- 11** Wegfall der Angemessenheitskontrolle im Asylbereich (Art. 106 Abs. 1 lit. c AsylG)
- 21** Schnell, aber fair?

Informationen/Informations

- 34** Beachtliche Auswirkungen auf den Flüchtlingsschutz – Bemerkungen zur Revision von Bürgerrechts- und Asylgesetz

Rechtssprechung/Jurisprudence

- 37** «Die Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren»
Zum Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums (auch) für ausländische Staatsangehörige

Schweizerische
Flüchtlingshilfe
Organisation Suisse
d'Aide aux Réfugiés
CH-3001 Bern



Stämpfli Verlag AG
CH-3001 Bern

Zum Versuch des Parlaments, dem Bundesverwaltungsgericht die Hände zu binden

Nach dem Beschluss der Eidgenössischen Räte soll es in Asylverfahren künftig nicht mehr möglich sein, die «Unangemessenheit» einer Entscheidung zu rügen. Entgegen der allgemeinen Regel (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 49 VwVG) kann damit vor Bundesverwaltungsgericht nur noch die fehlerhafte Feststellung des Sachverhalts und die Rechtswidrigkeit eines Asylentscheids gerügt werden (revidierter Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Überlegungen hinter dieser Anpassung erschliessen sich nicht aus einer bundesrätlichen Botschaft, da die Änderung auf einen Vorschlag der Staatspolitischen Kommission des Nationalrats zurückgeht. Die im Parlament geäusserten Voten deuten darauf hin, dass man sich von der Beschränkung der bundesverwaltungsgerichtlichen Prüfungszuständigkeit (Kognition) eine Verfahrensbeschleunigung versprach. Diese Begründung wirkt allerdings fadenscheinig. Die Gesetzesänderung müsste nämlich dazu führen, dass die Bundesverwaltungsrichterinnen und -richter in Zukunft vermehrt kassatorisch entscheiden und die Sache an die zur Ermessensausübung befugte Vorinstanz zurückweisen. Beschleunigend wirkt dies nicht.

Der wahre Grund für die Einschränkung der bundesverwaltungsgerichtlichen Kognition dürfte viel eher der Wille des Gesetzgebers sein, den Rechtsschutz im Asylwesen einzuschränken. Möglicherweise soll damit auch ein Gericht zurückgebunden werden, welches sich nach Ansicht gewisser politischer Kreise zu stark in die Praxis der Verwaltungsbehörden einmischt. Denn das Asylwesen gehört eindeutig zu denjenigen Bereichen, in welchen das Bundesverwaltungsgericht der Verwaltung besonders genau auf die Finger schaut (hierzu BVGE 2010/54 E. 7.4.2). Der Grund hierfür liegt darin, dass sich die Bundesverwaltungsrichterinnen und -richter aufgrund der hohen Fallzahlen grosse Erfahrung und Fachwissen im Asylbereich aneignen konnten. Asylfälle betrafen im Jahr 2012 59 Prozent und im Jahr 2011 57 Prozent aller Entscheidungen des Gerichts. Hinzu kommt, dass das Bedürfnis nach wirksamem Rechtsschutz in Asylfragen besonders gross ist, geht es doch oft um zentrale Fragen der menschlichen Existenz und ist das Bundesverwaltungsgericht die erste und einzige Rechtsmittelinstanz – ein Weiterzug ans Bundesgericht ist ausgeschlossen (Art. 83 Bst. d BGG).

Mit seinem Entscheid stösst das eidgenössische Parlament seinen eigenen Grundsatzentscheid aus dem Jahr 2005 um. Damals folgte das Parlament dem Antrag des Bundesrats, die Angemessenheit einer Entscheidung mindestens einmal überprüfen zu lassen, da sonst der Rechtsschutz verkürzt werde (BBJ 2001 4202, 4256). Genau in dem Bereich, in welchem das Bundesverwaltungsgericht diesen Auftrag ernst genommen hat, wird dieser Grundsatzentscheid nun rückgängig gemacht. In zahlreichen anderen Bereichen hingegen (etwa dem Bildungsrecht oder dem Wettbewerbsrecht), in welchen das Gericht bislang aus Gründen mangelnder Sachkenntnisse nicht «ohne Not» intervenierte, wird es gemäss dem Willen des Gesetzgebers auch in Zukunft über eine umfassende Prüfungszuständigkeit verfügen. Der Entscheid des Parlaments im Asylrecht wirft daher die allgemeine Frage auf, mit welcher Ernsthaftigkeit der Gesetzgeber das öffentliche Verfahrensrecht gestaltet.

Für Praktikerinnen und Praktiker im Asylrecht dürfte indes eine andere Frage im Vordergrund stehen: Wie wirkt sich der Entscheid des Gesetzgebers auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts aus? Es ist zu vermuten, dass die Richterinnen und Richter Wege finden werden, ihre bisherige Rechtsprechung auch unter dem neuen Recht fortzuführen. Dies wird ihnen umso eher gelingen, als das Gericht schon bislang kaum Entscheide korrigierte, weil es diese für «unangemessen» hielt. Vielmehr besteht schon heute ein breites Arsenal juristischer Argumente, welches eine vertiefte Prüfung von Asylentscheiden erlaubt. Der Bundesrat wies das Parlament schon früher auf diese Möglichkeiten der Praxis hin und befürwortete genau deswegen eine umfassende Kognition des Gerichts: «Würde die Rüge der Unangemessenheit ausgeschlossen, bestünde die Gefahr einer Überdehnung des Willkürbegriffs, um auf diesem Umweg dennoch zu einer Angemessenheitskontrolle zu gelangen» (BBJ 2001 4202, 4256). Man darf daher annehmen, dass die Gesetzesänderung in der Praxis kaum Änderungen bewirkt – das hätten auch die Parlamentarierinnen und Parlamentarier wissen können.

Benjamin Schindler
(Professor an der Universität St. Gallen)